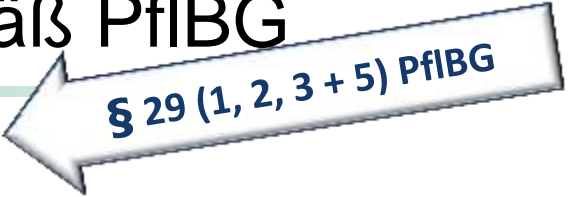


Finanzierung der Pflegeausbildung ab 2020 nach dem Pflegeberufegesetz

Ausbildungsfinanzierung gemäß PfIBG



§ 29 (1, 2, 3 + 5) PfIBG

Grundsätze

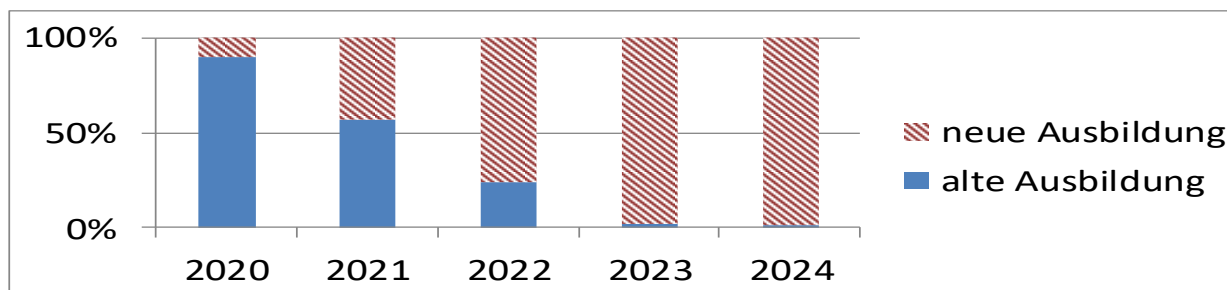
- Die **Träger der praktischen Ausbildung** und die **Pflegesschulen** erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein **Ausbildungsbudget** zur Finanzierung der Ausbildungskosten.
- Das Ausbildungsbudget soll die **Kosten** bei wirtschaftlicher **Betriebsgröße und -führung** decken.
- Die **Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen** sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.
- Zu erwartende **Kostenentwicklungen** sind zu **berücksichtigen**.
- **Alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden an der Finanzierung der Kosten beteiligt**

Das Ausbildungsbudget erfolgt regelhaft als Pauschalbudget nach § 30 PfIBG. Das Land hat nichts davon Abweichendes bis 15.01.2019 erklärt

Finanzierung Pflegeausbildung ab 2020

Sukzessiver Übergang zur neuen Finanzierung

- Personen, die am 01.01.2020 bereits nach heutigem Recht ausgebildet werden, beenden die Ausbildung nach altem Recht und werden nach derzeitigen Bedingungen (bis zum Ausbildungsende) finanziert (**KH = Individualbudgets**)
- Personen die ab 2020 ausgebildet werden, werden nach neuen Regeln finanziert (**Finanzierungspauschalen für AP + KH + Schulen**)
- **Überleitung 2019 begonnener Ausbildungen auf das PfIBG soll nach Landesrecht ermöglicht werden**



Wer verhandelt die Pauschalen?

§ 30 PfIBG

- Vereinigungen der Träger der amb. und stat. Pflegeeinrichtungen im Land
- Landeskrankenhausgesellschaft
- Landesverbände Kranken- und Pflegekassen und PKV
- Zuständige Landesbehörde

legen durch Vereinbarung Pauschalen zu den Kosten der Ausbildung fest^{1,2}

- Interessenvertretung öffentlichen und privaten Pflegegeschulen auf Landesebene
- Landesverbände Kranken- und Pflegekassen und PKV
- Zuständige Landesbehörde

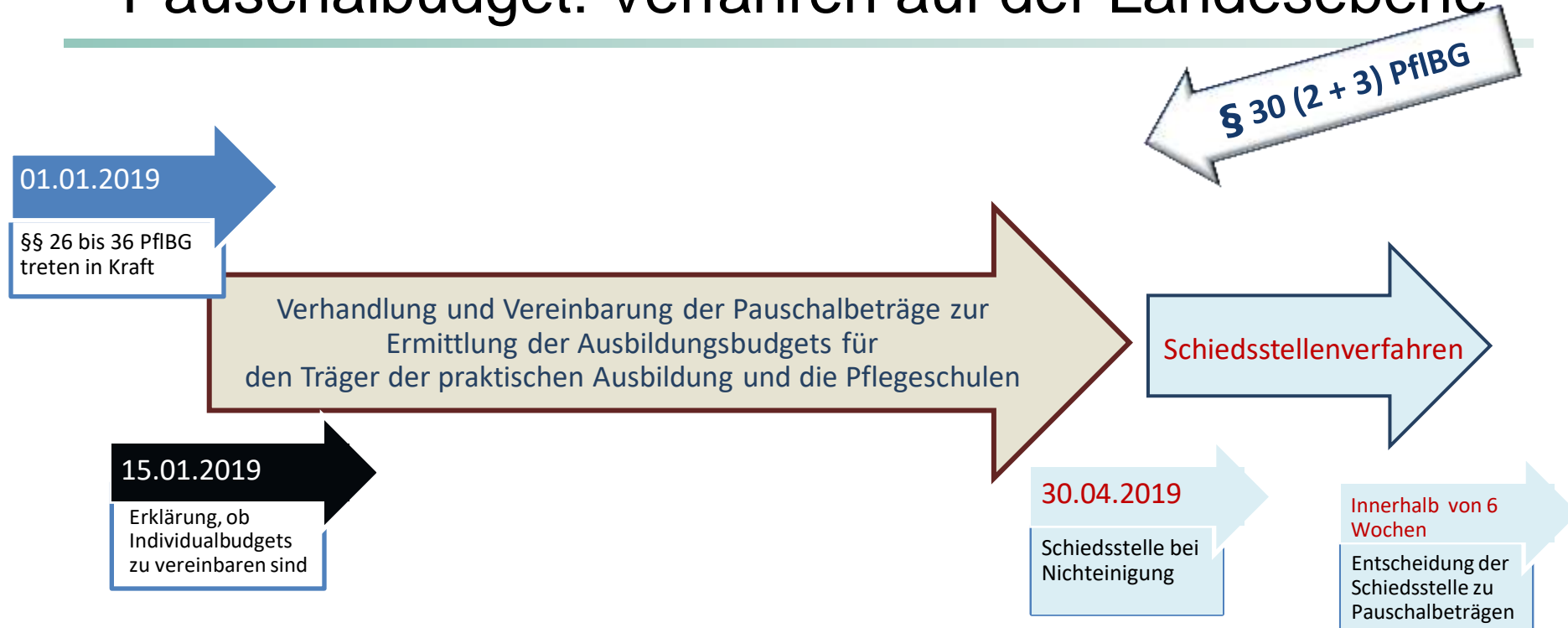
legen durch Vereinbarung Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen fest

Konfliktlösungsmechanismus Schiedsstelle nach § 36 PfIBG

¹ Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

² Beteiligte vereinbaren erforderliche Verfahrensregelungen bzgl. Einzahlung der Finanzmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen.

Pauschalbudget: Verfahren auf der Landesebene



Kommt eine Vereinbarung bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen. Die Pauschalen sind **alle zwei Jahre** anzupassen.

Pauschalen zur Finanzierung der Pflegeausbildung

Ausbildungskosten aufgeteilt in 3 Bereiche:

§ 27 PflBG

Träger der praktischen Ausbildung (TdpA)

1. Mehrkosten der
Ausbildungsvergütung

Individuelle Kosten
relevant

Einrichtungsindividuelle
Berechnung anhand der
tatsächlichen Kosten des

Azubis und eines
Anrechnungsschlüssels:

- stationär: 9,5 : 1
- ambulant: 14,0 : 1

2. Kosten der praktischen
Ausbildung (insb.
Praxisanleitung)

Regelfall: Landeseinheitliche Pauschalen
Ausnahme: Individualbudgets

Änderungen mit GSAV beabsichtigt:
Keine Anrechnung für 1. Ausbildungsjahr

Pflegeschule

3. Schulkosten
(ohne Investitionskosten
und Miet-/Pachtkosten)

Nds. Pauschalen!
Frist: 15.01.2019

Pauschale Träger der prakt. Ausbildung (TdpA) I

PfIAFinV Anlage 1
Kosten der praktischen
Ausbildung (insbesondere
Praxisanleitung)

§ 27 PflBG

B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	Praktische Ausbildung
1.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	
1.2	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	
1.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)	

Pauschale Träger der prakt. Ausbildung (TdpA) II

2.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
2.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
2.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
2.3.	Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
2.4	Bürobedarf	
2.5.	Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)	
2.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
2.7	Anwendungssoftware	
2.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
2.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommenssteuergesetzes)	
2.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
2.11	Personalbeschaffungskosten	
2.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
2.13	Sonstige Sachaufwandskosten	

§ 27 PflBG

PfIAFinV Anlage 1
Kosten der praktischen
Ausbildung (insbesondere
Praxisanleitung)

Pauschale Träger der prakt. Ausbildung (TdpA) III



§ 27 PflBG

3.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	Gemeinkosten (ggfs. anteilig)
3.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
3.2	Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)	
3.3	Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)	
4.	Betriebskosten der Gebäude	
4.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
5.	Sonstige Gemeinkosten	

PflAFinV Anlage 1
Kosten der praktischen
Ausbildung (insbesondere
Praxisanleitung)

Pauschale Träger der prakt. Ausbildung (TdpA) IV

PfIAFinV Anlage 1
Kosten der praktischen
Ausbildung (insbesondere
Praxisanleitung)

§ 27 PfIBG

- Die TdpA-Pauschale erhält immer der Träger der praktischen Ausbildung der den Ausbildungsvertrag geschlossen hat
- Eine evtl. Aufteilung dieser Pauschale mit den an der Ausbildung beteiligten weiteren Einrichtungen ist im Innenverhältnis zu klären (**Kooperationsvertrag**)

Differenzierung von Pauschalen

In einem Übergangszeitraum können unterschiedliche Pauschalen vereinbart werden (§ 4 PflAFinV)

- Begründung:
Es sind Unterschiede miteinander in Einklang zu bringen; um Fehlsteuerungen zu vermeiden.
- Bis einschließlich des Finanzierungsjahrs 2029.
- Wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder alle Trägerschulen gleichen Kriterien erfolgt („in eng begrenzten Ausnahmefällen“).
- Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen **ohne einen sachlichen Grund**.

Differenzierung von Pauschalen

Als **Beispiele** für eine sachgerechte Differenzierung sind zu nennen:

- **Bei Pflegeschulen:**
 - Akademisierungsgrad (-mix) der Leitung und der Lehrkräfte
 - Anwendung unterschiedlicher Tarifwerke
 - Schulgröße
- **Bei Trägern der praktischen Ausbildung:**
 - Unterschiedlicher Bedarf an weiterzubildenden Praxisanleitern (ggf. separate Pauschale erforderlich)
 - Anwendung unterschiedlicher Tarifwerke

Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen

Gesetzliche Grundlagen



Pflegeberufegesetz

§ 26 PflBG Grundsätze der Finanzierung

- (1) ... werden die **Kosten der Pflegeausbildung** nach Teil 2 durch **Ausgleichsfonds** nach Maßgabe von §26 Absatz 2 bis §36 **finanziert**
- (2) Die Ausgleichsfonds werden **auf Landesebene organisiert und verwaltet**
- (6) Das jeweilige **Land bestimmt die zuständige Stelle ...**

Die zuständige Stelle unterliegt der **Rechtsaufsicht** des zuständigen **Landesministeriums**.

Die **Aufgaben der zuständigen Stelle ... können im Wege der Beleihung** auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet, **übertragen werden**.

Gesetzliche Grundlagen

Pflegeberufegesetz

§ 26 PflBG Grundsätze der Finanzierung



Aufgabe der zuständigen Stelle:

(4) Die zuständige Stelle im Land **ermittelt** den erforderlichen **Finanzierungsbedarf** nach §32 und **erhebt Umlagenbeträge** bei den Einrichtungen ...
Sie **verwaltet** die eingehenden **Beträge ... als Sondervermögen** und **zahlt Ausgleichszuweisungen** an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

Die „Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“



NKG war einziger Bewerber.



01.05.2018 Einstellung von Herrn van den Engel als zukünftigen stellv. GF der zuständigen Stelle



28.06.2018 Absichtserklärung durch das Land Nds. vertreten durch das Sozialministerium, die NKG mit der Gründung der zuständige Stelle zu beauftragen

Einleitung alle erforderlichen Maßnahmen zur Gesellschaftsgründung

Gesellschaftsvertrag

Auswahl der IT-Struktur

Notartermin

Geschäftsordnung

Untermietvertrag

Personalauswahl

Eintragung Handelsregister

Haushaltsplanung

usw...

Antrag Finanzamt



30.10.2018 Vorlage des ersten Entwurfs eines Beleihungsvertrages



Die „ Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

Gründung der Gesellschaft
vorauss. zum **01.04.2019**

Gesellschaftsform
gGmbH als Tochter der NKG

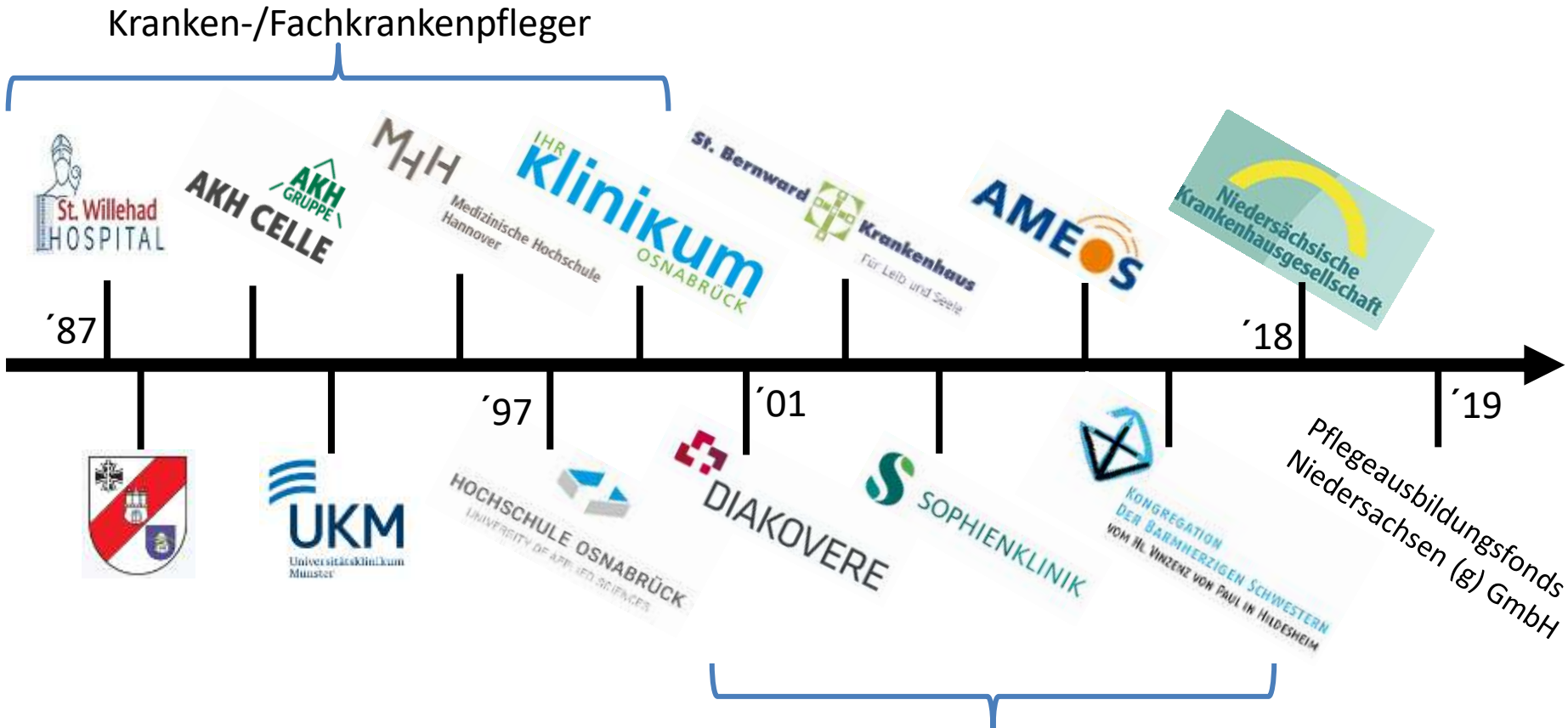
Geschäftsführer
Herr Helge Engelke

Stellv. Geschäftsführer
Herr Peter van den Engel



Die „ Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

Werdegang Peter van den Engel



Controller / Leitung Controlling / Kaufm.- Leiter /
 Regionalleiter Controlling /
 Verbundstabstellenleiter Co, Fibu, Referat Altenpflege

Die „Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

Thielenplatz 3, 30159 Hannover



Ausbildungs
fonds
gGmbH

NKG



Die „Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

Aktueller Stand in anderen Bundesländern

Schleswig-Holstein:

Ausbildungsfonds für
Pflegeberufe SH GmbH

Hamburg:

gemeinsame Gesellschaft der
HKG und der HPG

Bremen:

Statistisches Landesamt

Nordrhein-Westfalen:

Bezirksreg. Münster

Rheinland-Pfalz:

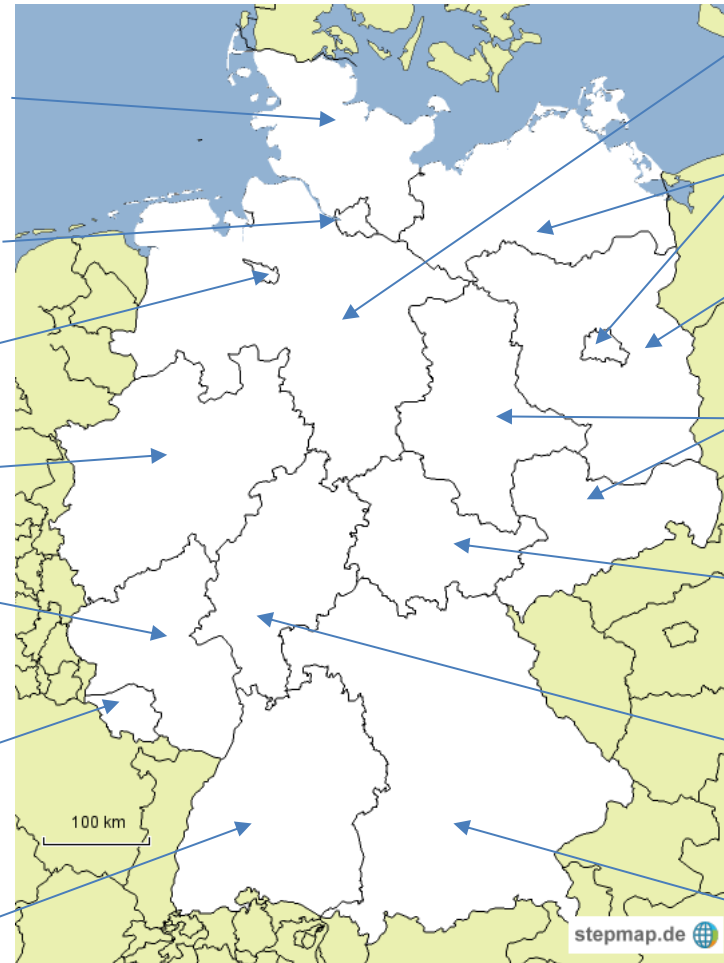
Landesamt für Soziales,
Jugend und Integration

Saarland:

Gemeinnützige Gesellschaft
zur Förderung der
Pflegeausbildung

Baden-Württemberg:

Ausbildungsfonds Baden-
Württemberg GmbH



Niedersachsen:

„Pflegeausbildungsfonds Nieders.
(g)GmbH“

Berlin und Mecklenburg-Vorpommern:

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Brandenburg:

Landesamt für Soziales und Versorgung

Sachsen/Sachsen-Anhalt:

Mitteldeutsche Rentenversicherung

Thüringen:

Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung gem. mit
Thüringer Landesverwaltung

Hessen:

??

Bayern:

Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH

Die „Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

Personelle Besetzung



Leitung seit 01.05.2018

Bilanzbuchhalterin seit
15.11.2018

Sachbearbeiter seit
01.01.2019

Geplant 2019

Juni

2 weitere Sachbearbeiter

Oktober

1 weitere MA Buchhaltung

Geplant 2020

Januar

2 ReNo Angestellte

Januar / April

1 Jurist



Die „ Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

IT-Struktur

Anforderung an die IT-Struktur

- Plattform zur Veröffentlichung von Pauschalen
Differenzierungskriterien und Gesamtfinanzierung, Gesetzestexte,
- Webportal für einrichtungsbezogene Dateneingabe/ -einsicht
sowie zur Kommunikation
- Datenbank für Stammdatenverwaltung, Umlagenberechnungen,
Bescheiderstellungen
- Buchhaltung mit Forderungsmanagement



Die „ Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

IT-Struktur



Homepage NKG

- Erweiterung Bereich Ausbildung
 - Veröffentlichungen
 - Gesetzestexte
 - Aktuelles
 - Ansprechpartner

- Verlinkung zum Webportal



Die „ Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

IT-Struktur



Webportal

- Dient zur Eingabe und Einsicht aller einrichtungsbezogenen Daten, sowie zur Kommunikation
- Zugangsdaten werden im April 2019 an GF/Leitung versandt
- Authentifizierungsverfahren:
 - Mit den zugesandten Zugangsdaten können erste hausinterne Stammdaten (Namen, Kontaktdaten der beauftragten Person, sowie der Geschäftsführung/Einrichtungsleitung, sowie Bankdaten hinterlegt werden.
 - Nach Abschluss der Eingaben wird ein Dokument mit den eingegebenen Daten erstellt, welches vom GF / der Einrichtungsleitung unterzeichnet und per Fax oder auf dem Postweg an die zuständige Stelle übersandt wird
 - Freischaltung für den Zugang zum detaillierten Webportal

Die „Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

IT-Struktur – Lokal oder Cloud?



Webportal sowie Datenbank und Buchhaltungssystem werden über eine Cloud-Lösung in Deutschland betrieben





Vorteil: hohe Datensicherheit, DSGVO konform, ständige Erreichbarkeit, redundantes System

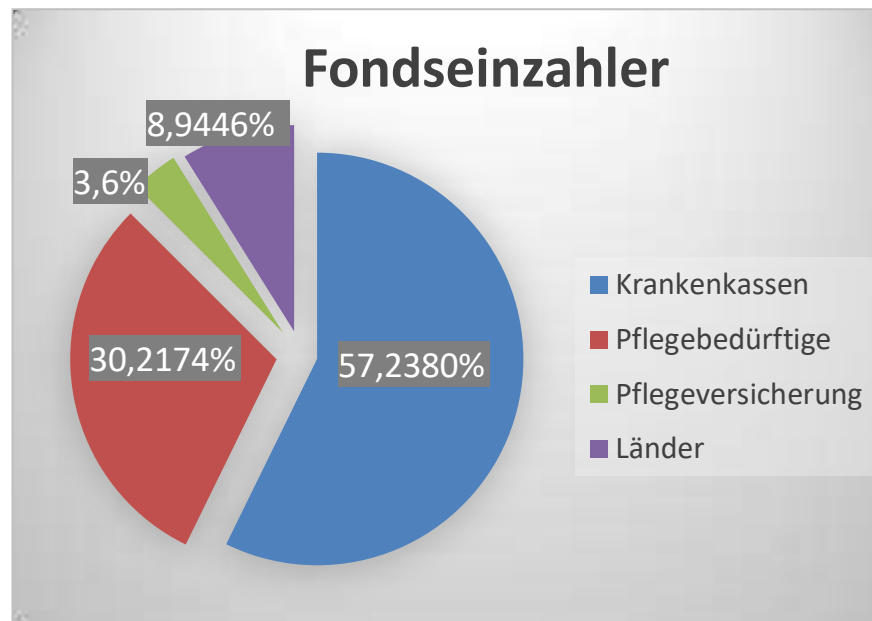
Die Finanzierung des Fonds





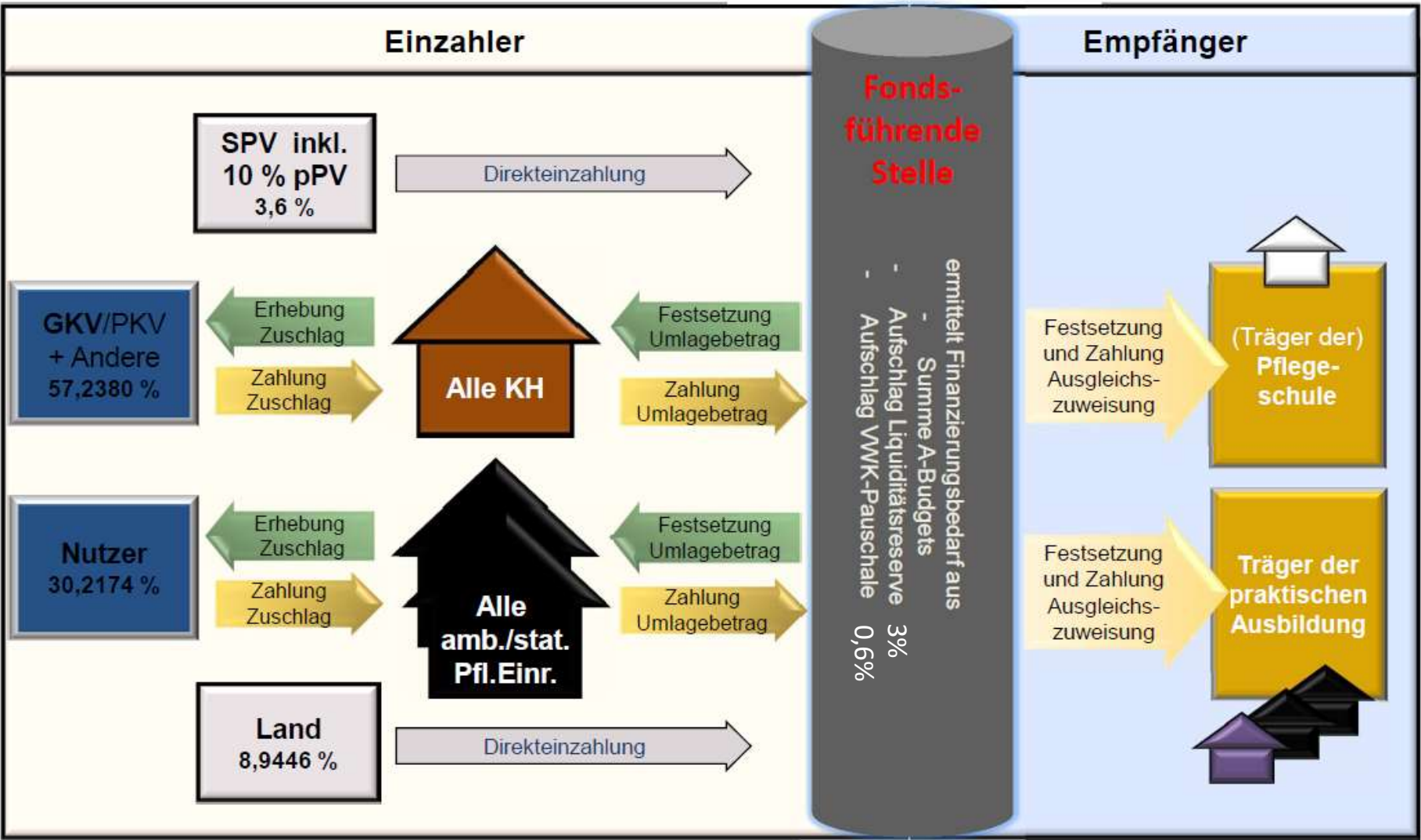
Die Finanzierung des Fonds

-  Anschubfinanzierung für 2018 und 2019 (Rückwirkend für 2018)
-  Frühestens ab Nov. 2019 erste Einzahlung durch Land / Pflegeversicherung (Abhängig vom Ausbildungsbeginn)



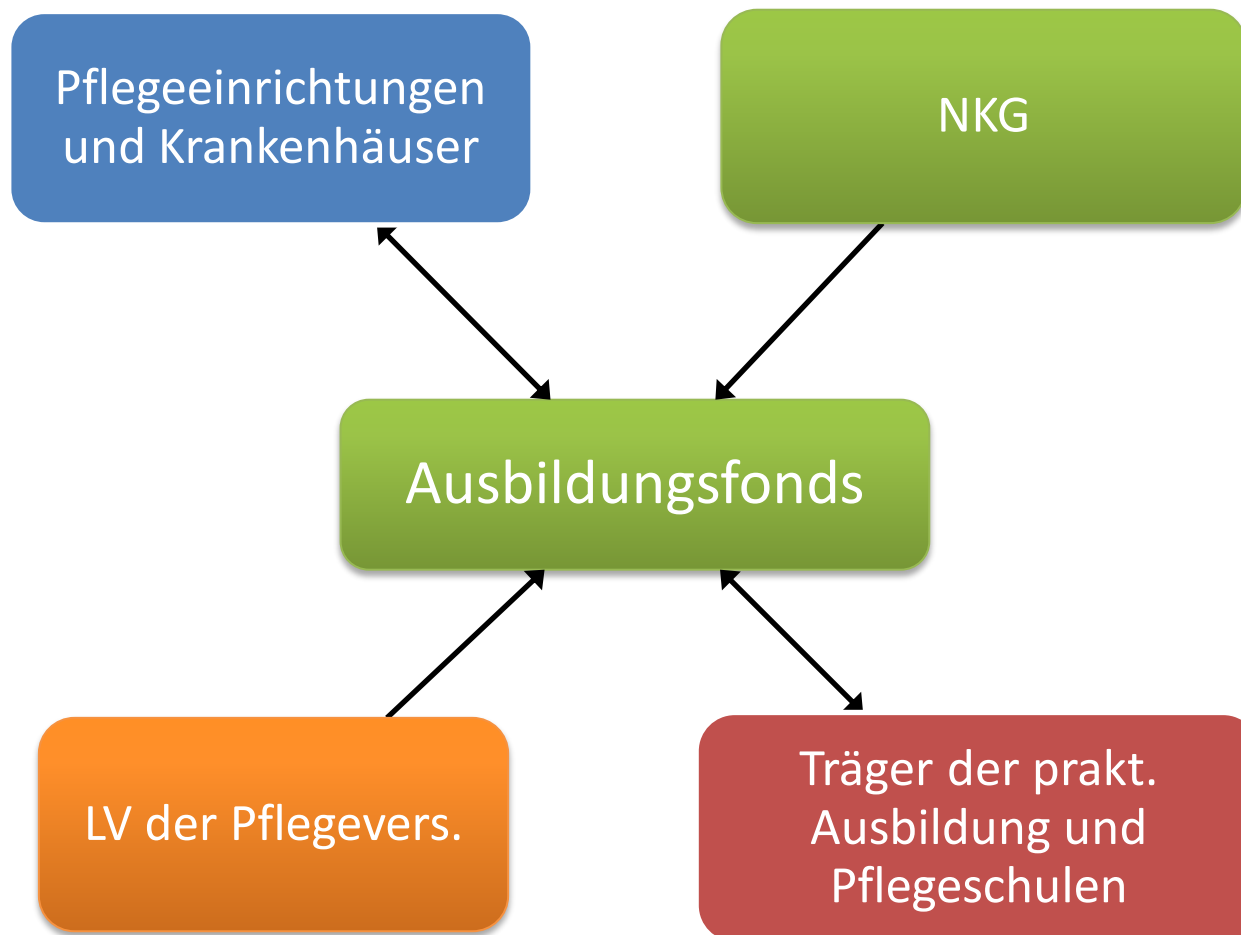


Die Finanzierung des Fonds





Was ist wann durch wen zu machen?





Was ist wann durch wen zu machen?

01.04.

Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 01.04.2019	Mitteilung von Name, Träger und Anschrift der KH	NKG	Zust. Stelle	PfIAFinV §10
Bis 01.04.2019	Mitteilung von Name, Träger und Anschrift der stat. und amb. Pflegeeinrichtungen	LV der Pflegekassen	Zust. Stelle	PfIAFinV §11

Was ist wann durch wen zu machen?



Datenlieferungen durch Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung



Was ist wann durch wen zu machen?



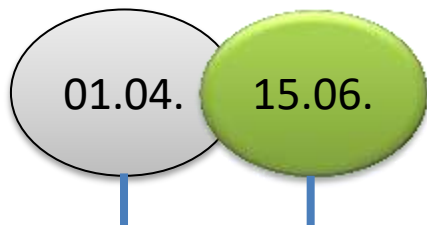
Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 15.06.	➤ Die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets nach Anlage 2, inkl. Begründung	Träger der prakt. Ausbildung (TdpA)	Zust. Stelle	PflAFinV §5

I. Träger der praktischen Ausbildung:

1. Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung und die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person,
2. Art der Einrichtung,
3. in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Datums des Ausbildungsbeginns, des Datums des Ausbildungsendes und des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit),
4. Zahl der im Finanzierungszeitraum in der Ausbildung befindlichen Personen, aufgeschlüsselt nach Teilzeit und Vollzeit,
5. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten,
6. Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes) und
7. die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem sowie den Arbeitgeberbruttobetrag.



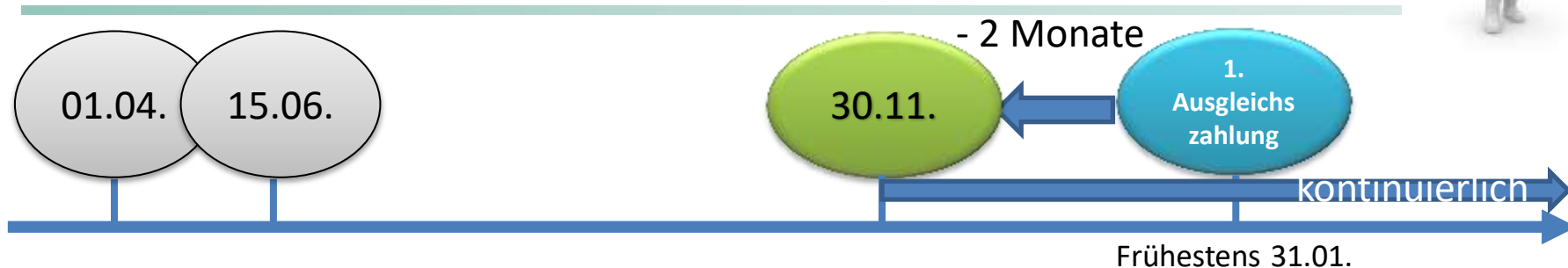
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 15.06.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse oder voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum, inkl. Begründung ➤ bei einer Finanzierung über Pauschalbudgets die Angaben, die im Falle von § 4 Absatz 2 Satz 1 zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblich sind, inkl. Begründung ➤ bei einer Finanzierung über Individualbudgets die Höhe des vereinbarten oder von der Schiedsstelle festgesetzten Individualbudgets. ➤ Angaben zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes 	Träger der prakt. Ausbildung (TdpA)	Zust. Stelle	PfIAFinV §5



Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
2 Monate vor Zahlung d. ersten Ausgleichszuweisung	Aktualisierung der vorgenannten Angaben	TdpA und Pflegeschulen	Zust. Stelle	PfIAFinV §5
danach unverzügliche	Mitteilung von Änderungen der vorgenannten Angaben	TdpA und Pflegeschulen	Zust. Stelle	PfIAFinV §5
unverzüglich	Mitteilung ob wegen der o.g. Änderung der Schülerzahl eine Klasse neu eingerichtet wird	Pflegeschulen	Zust. Stelle	PfIAFinV §5

Was ist wann durch wen zu machen?



**Datenlieferungen durch stationäre und ambulante
Pflegeeinrichtungen**



Was ist wann durch wen zu machen?

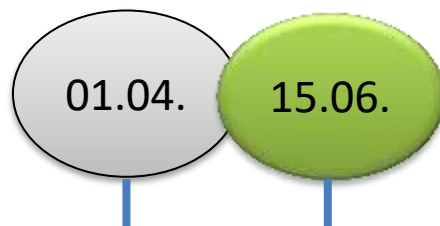


Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 15.06.	Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte mit, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind.	stat. und amb. Pflegeeinrichtungen	Zust. Stelle	PfIAFinV §11

Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 15.06.	➤ Die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit.	stationäre Pflegeeinrichtungen	Zust. Stelle	PfIAFinV §11



Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 15.06.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteil an Vollzeitäquivalente die auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt. ➤ Anzahl der in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mit. 	<p>ambulante Pflegeeinrichtungen</p> <p>ambulante Pflegeeinrichtungen</p>	Zust. Stelle	PflAFinV §11

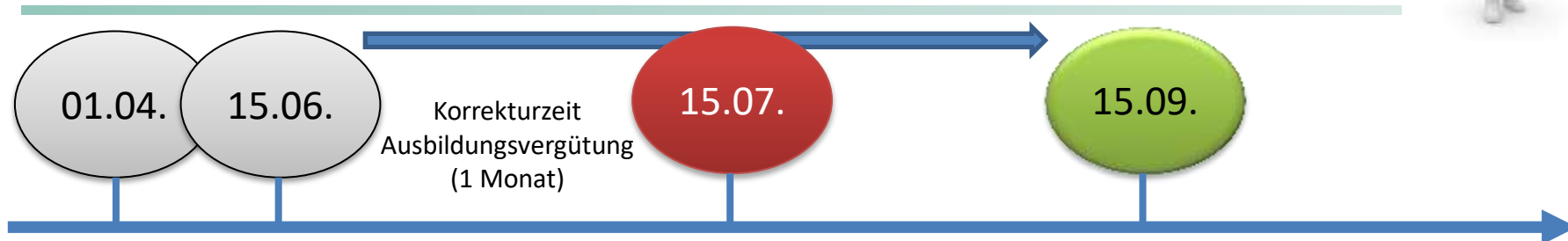
Was ist wann durch wen zu machen?



Fondstätigkeit



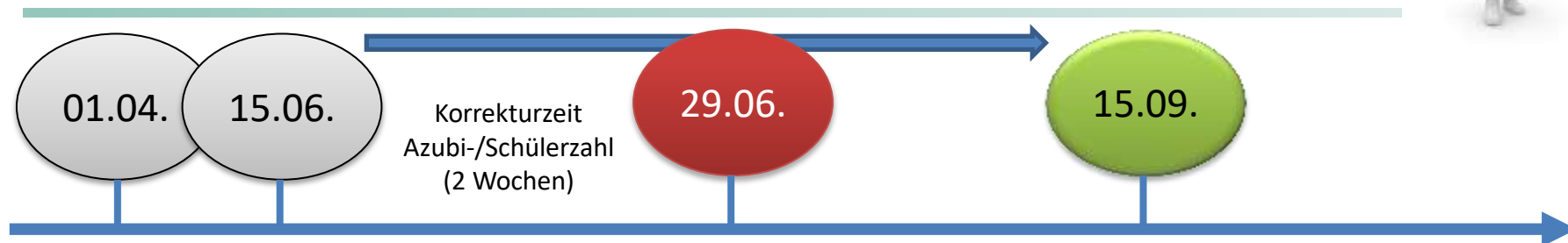
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
ab 16.06.	<p>Prüfung der Ausbildungsvergütungen</p> <p>(zu niedrig: Korrekturzeit 1 Monat für TdpA zu hoch: Ansatz bis zur Höhe einer angemessene Vergütung, Mitteilung an TdpA)</p> <p>Wenn unangemessene niedrige Ausbildungsvergütung Festsetzung eines vorläufigen Ausbildungsbudget mit angemessener Vergütung.</p> <p>Erst ab Nachweis der angemessenen Ausbildungsvergütung durch den TdpA Festsetzung des Ausbildungsbudgets</p>	zust. Stelle	TdpA	<p>PfIAFinV §6</p> <p>PfIAFinV §8</p>



Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
ab 16.06.	Prüfung der Auszubildenden- oder Schülerzahlen bei Unplausibilität 2 Wochen Korrekturzeit wenn keine Korrekturlieferung --> Schätzung wenn keine Schätzung möglich --> Ausbildungsbudget = NULL	zust. Stelle	TdpA oder Pflegeschulen	PfIAFinV §7



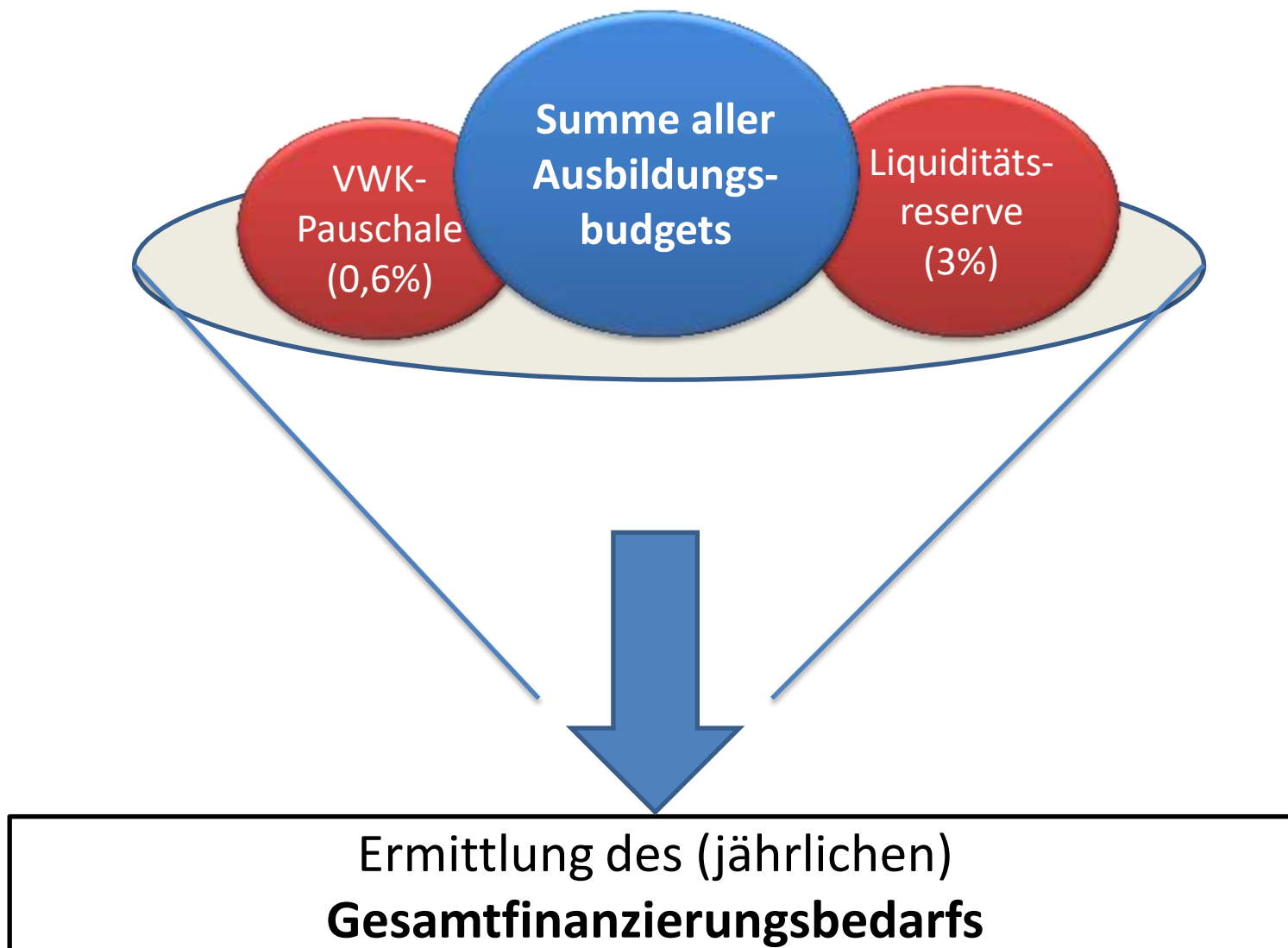
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
ab 16.06.	Berechnung des Anteils je Auszubildenden oder Pflegeschülers für jeden TdpA bzw. Pflegeschule	zust. Stelle	-	
bis 15.09.	Festsetzung und Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs inkl. Liquiditätsreserve 3% und Verwaltungskostenpauschale 0,6% sowie der Finanzierungsanteile der KH und Pflegeeinrichtungen	zust. Stelle	Homepage NKG	PfIAFinV §9



Die Finanzierung des Fonds





Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis 15.09.	Ermittlung der Ausgleichszuweisung für die TdpA und Pflegeschulen	zust. Stelle		§14 PflAFinV

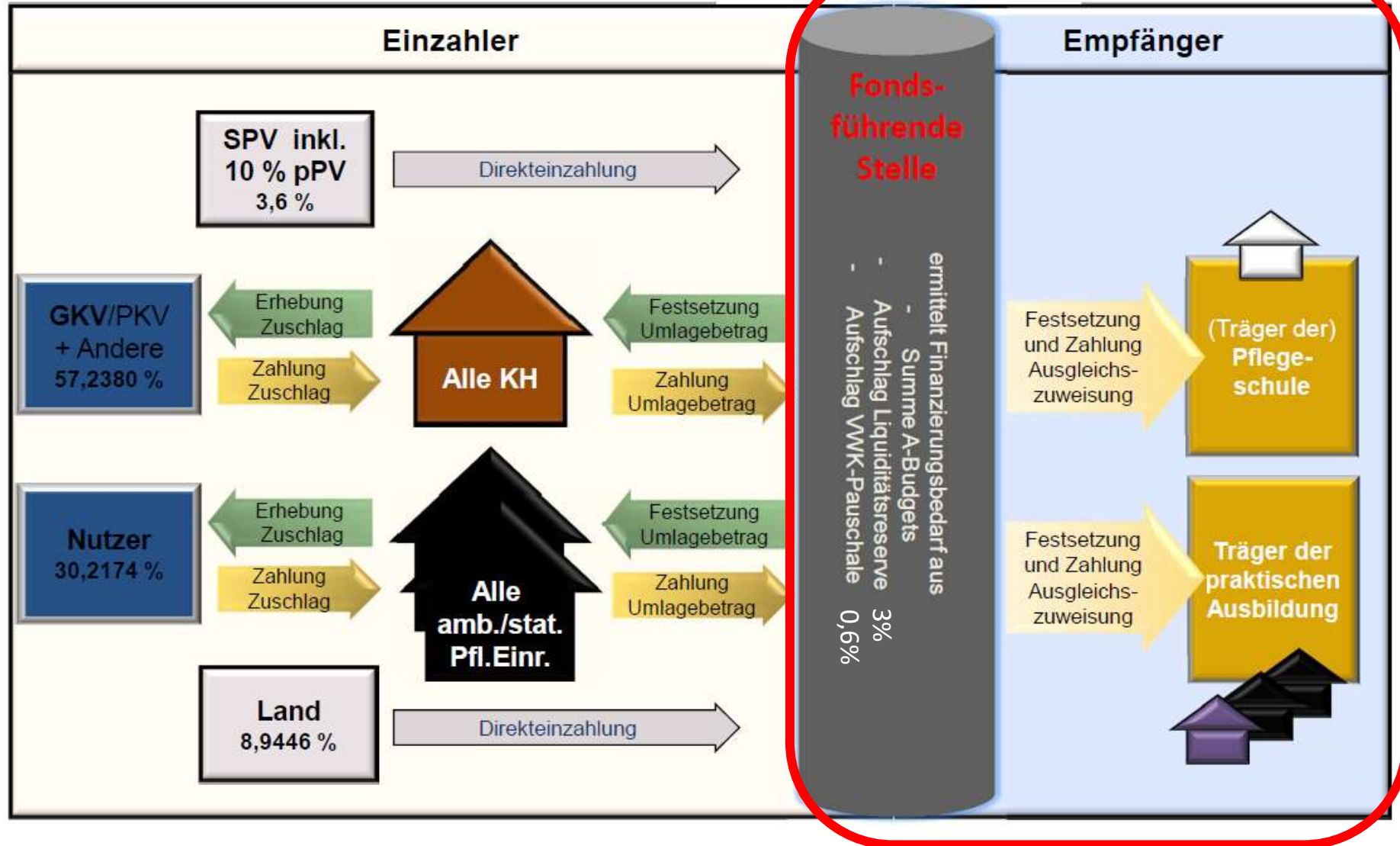
Zahl der Auszubildenden
Bzw. Zahl der Schülerinnen und Schüler



Anteil des monatlichen
Ausbildungsbudget



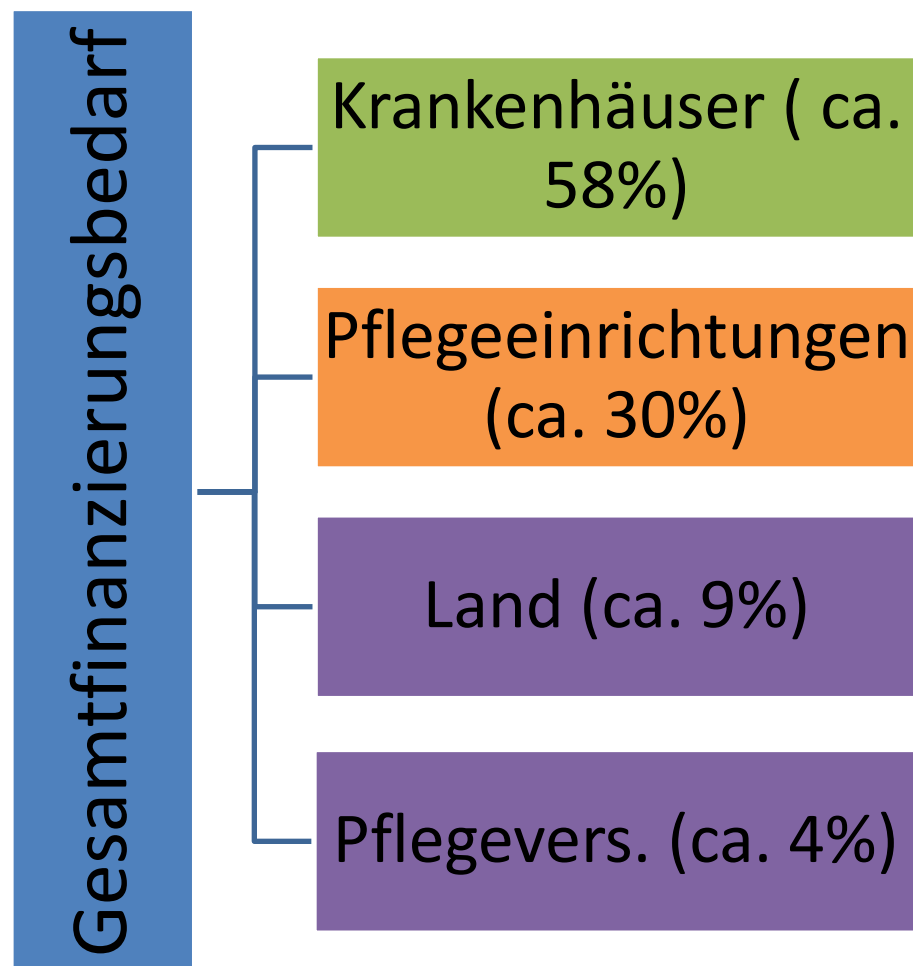
Die Finanzierung des Fonds





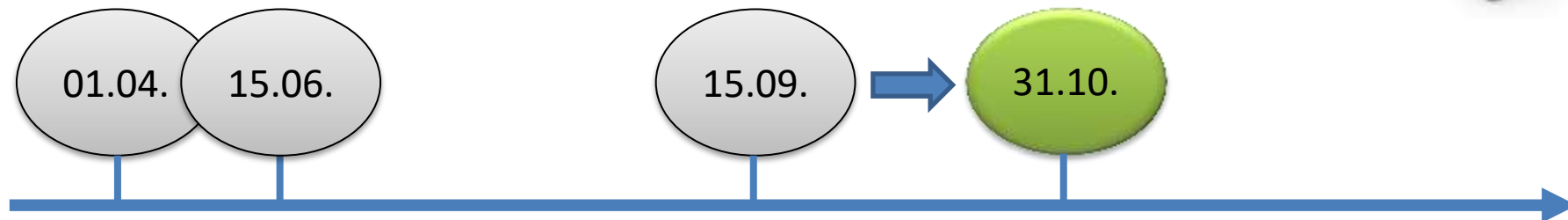
Die Finanzierung des Fonds

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs





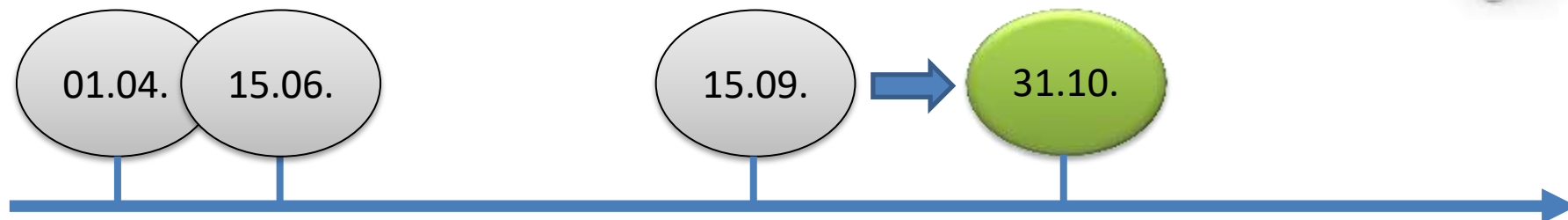
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
ab 16.09.	<p>Ermittlung des Finanzierungsbedarfs der amb. und stat. Pflegeeinrichtungen je Sektor</p> <p>Anzahl der beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte je Sektor im Verhältnis zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren aufgeteilt, bei amb. Pflegeeinrichtungen nur Pflegekräfte die auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfallen.</p>	zust. Stelle	-	PfIAFinV §12



Was ist wann durch wen zu machen?

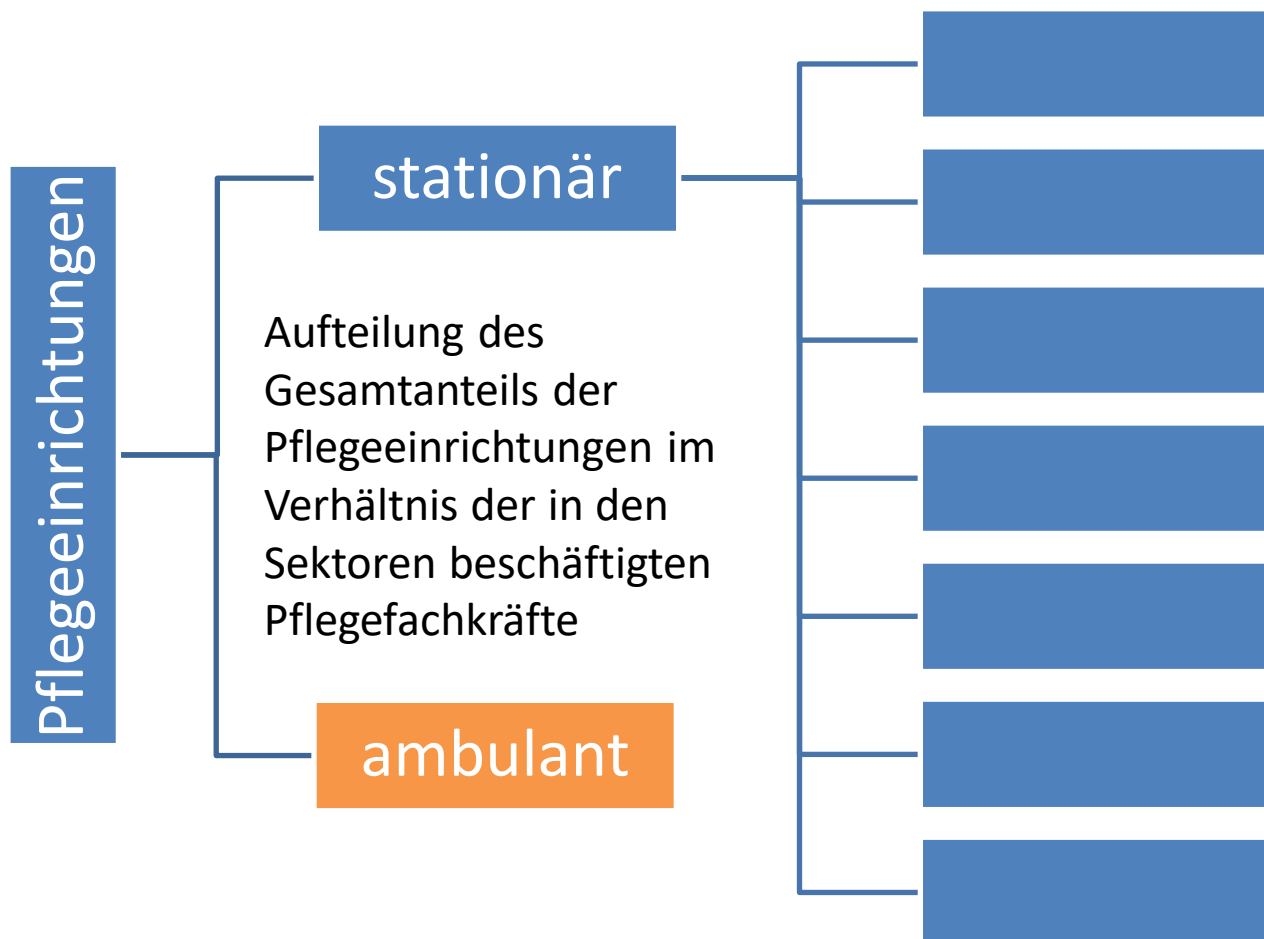


Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
ab 16.09.	Ermittlung des Finanzierungsbedarfs der einzelnen stat. Pflegeeinrichtungen (Anhand des Verhältnisses der Pflegekräfte (VK) zum 1.Mai zur Gesamtzahl der vereinbarten Pflegekräfte (VK))	zust. Stelle	-	PflAFinV §12
	Ermittlung des Finanzierungsbedarfs der einzelnen amb. Pflegeeinrichtungen (anhand des Verhältnisses der vor dem 1.1. erbrachter Punkte/Zeitwerte nach SGB XI zur Gesamtzahl der Punkte/Zeitwerte im amb. Sektor im gleichen Zeitraum)			



Die Finanzierung des Fonds

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs



Aufteilung des Gesamtanteils der Pflegeeinrichtungen im Verhältnis der in den Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte

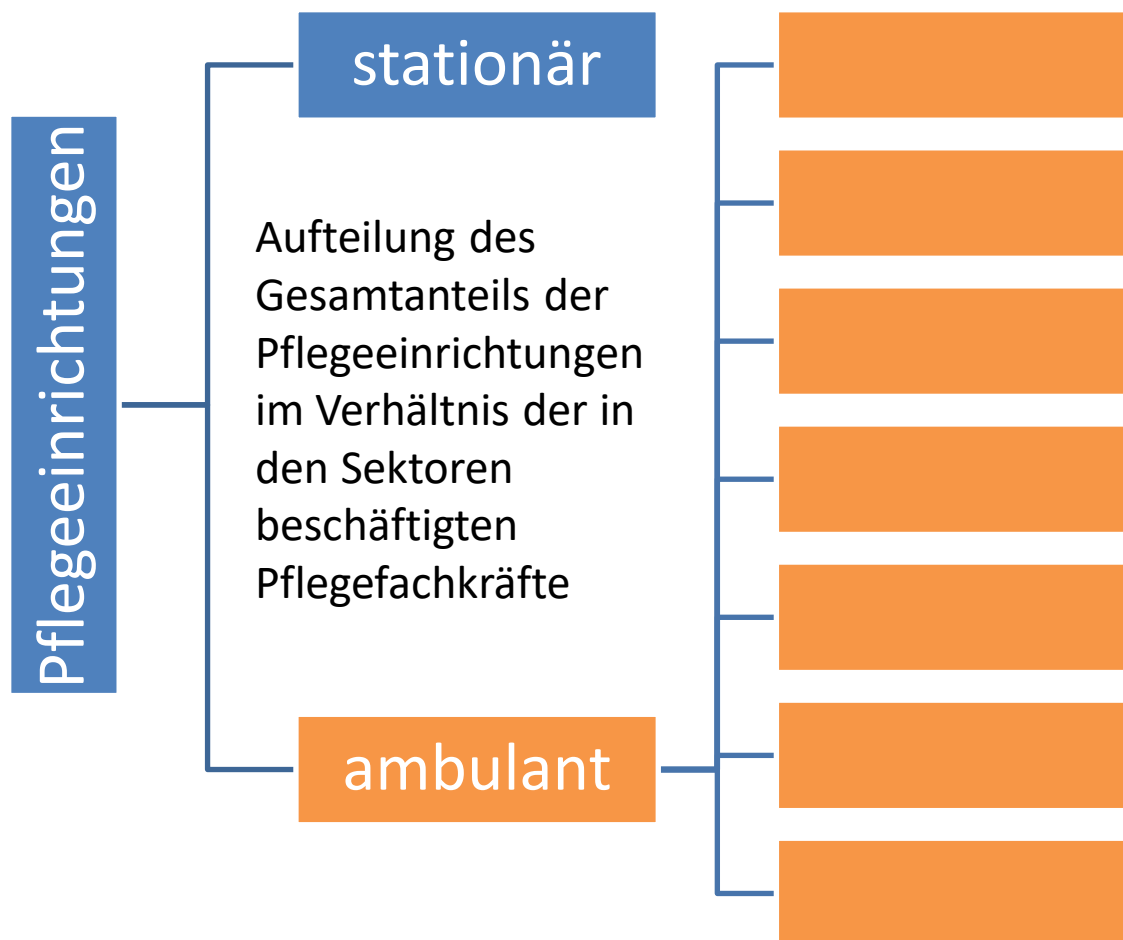
Aufteilung

„... nach dem Verhältnis der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen für die Einrichtung zum **01.Mai** des Festsetzungsjahres **vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten zu der Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten** im stationären Sektor zum selben Zeitpunkt



Die Finanzierung des Fonds

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs

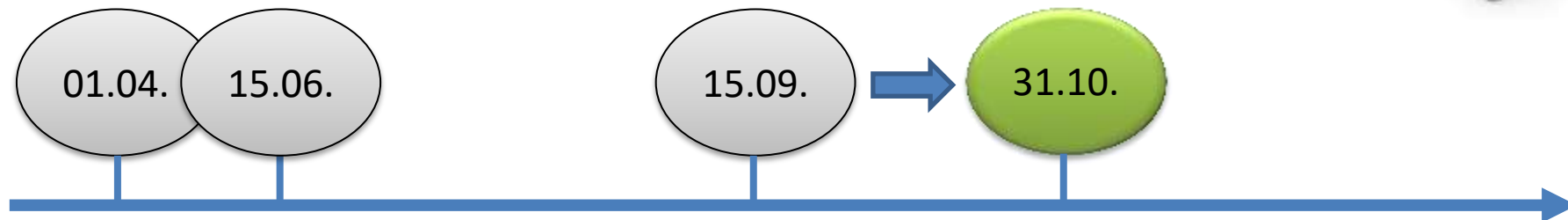


Aufteilung

„nach dem Verhältnis der
in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach SGB XI entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems **abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zur Gesamtzahl der Punkt oder Zeitwerte im ambulanten Sektor im selben Zeitraum.** Das Nähere zu diesem Verfahren regeln die Länder“



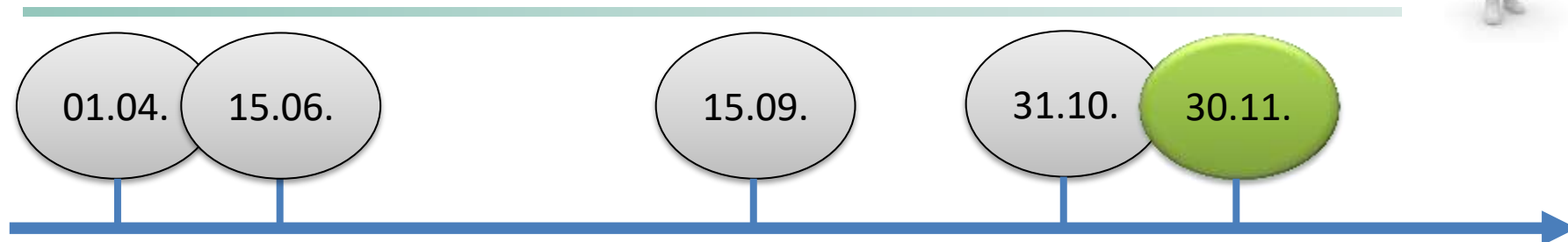
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
bis 31.10.	Festsetzung des monatlichen Umlagebetrags je stat. und amb. Pflegeeinrichtung	zust. Stelle	Pflegeeinrichtungen	PfIAFinV §12



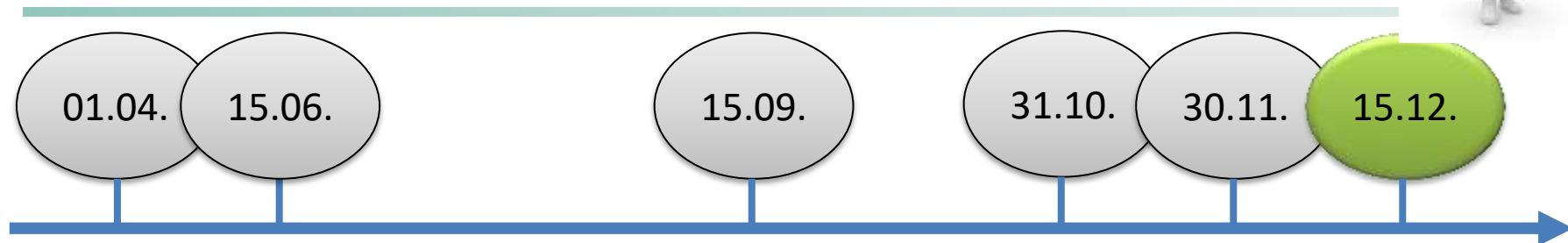
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
bis 30.11.	Mitteilung der Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrags sowie die voraussichtliche Anzahl der voll- und teilstationären Fälle des jeweiligen KH	Vertragsparteien nach §18 KHG	zust. Stelle	PfIAFinV §10



Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
bis 15.12.	Festsetzung des Zuschlags oder Teilbetrags und des monatlichen Umlagebetrags je Krankenhaus Umlagebetrag = Zuschlag oder Teilbetrag x vorauss. voll- u. teilstat. Fallzahl unter Berücksichtigung des Differenzbetrages	zust. Stelle	KH	PfIAFinV §10

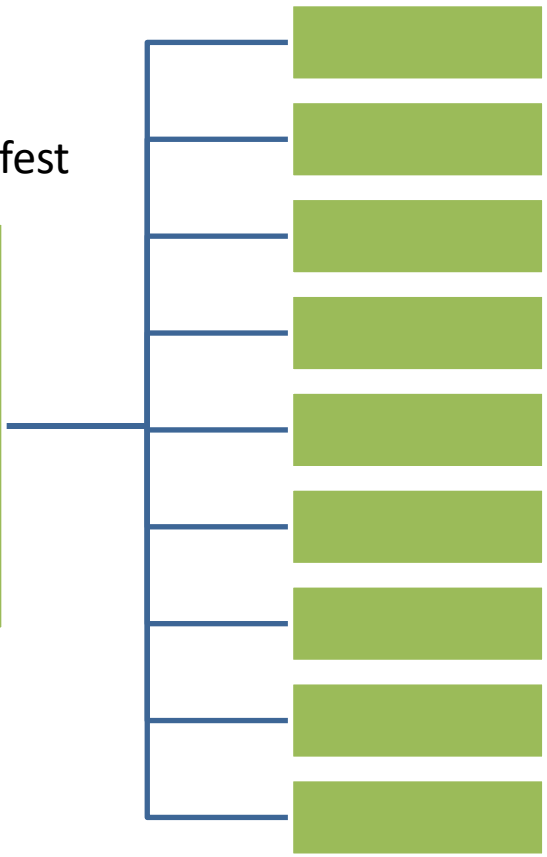


Die Finanzierung des Fonds

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs

Selbstverwaltung im
Krankenhausbereich setzt
Ausbildungszuschlag je Fall fest

Krankenhäuser

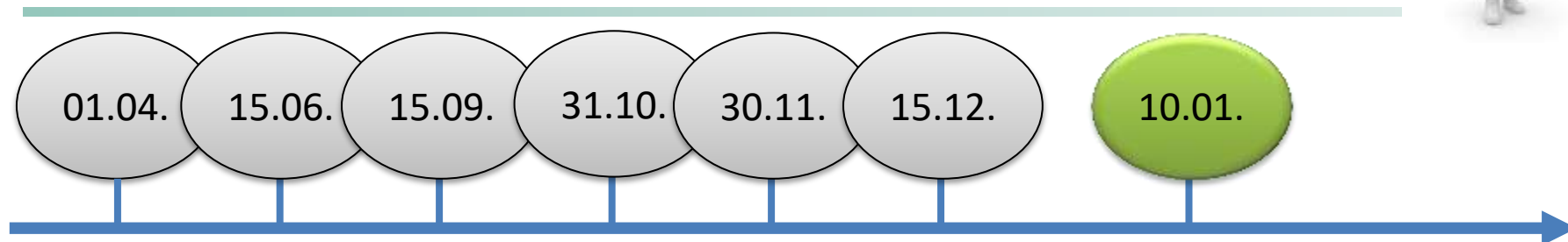


Zuständige Stelle setzt
monatlichen **Umlagebetrag** fest

Ausbildungszuschlag X Fallzahl



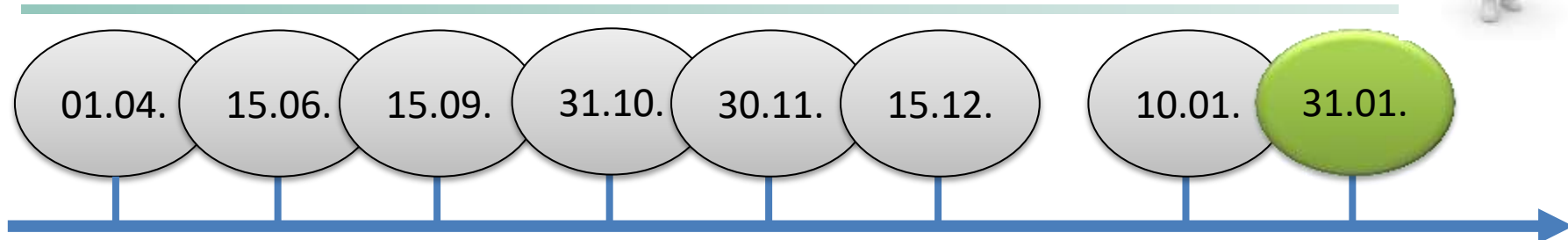
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Bis zum 10. eines Kalendermonats, (frühestens zum 10.01.2020)	Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen den monatlichen Umlagebetrag nach §10 Abs. 2 oder §12 Abs. 4	KH und Pflegeeinrichtungen	Fonds	PfIAFinV §13



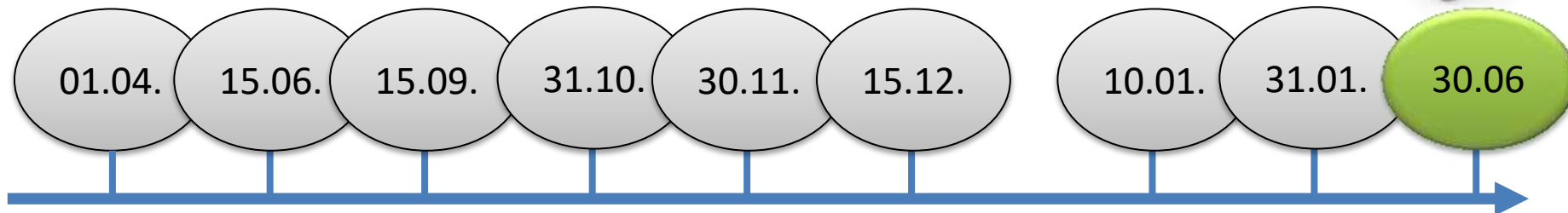
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
Zum letzten Tag jeden Monats (frühestens am 31.01.2020)	Zahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen	Fonds	TdpA und Pflegeschulen	PflAFinV §15

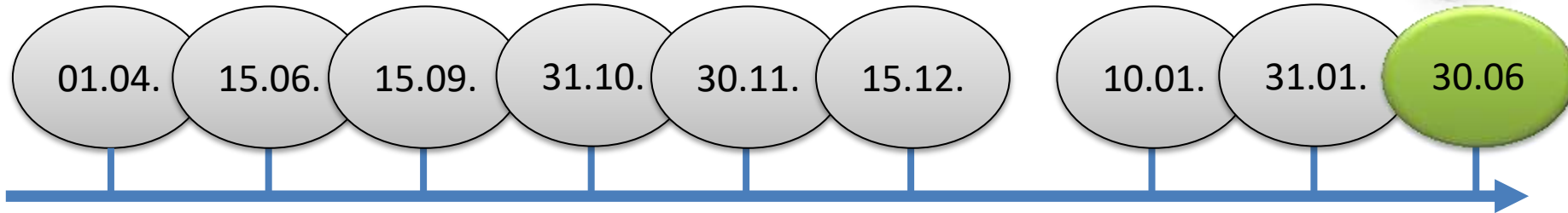


Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
<p>Bis zum 30.06. (des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres)</p>	<p>TdpA und Pflegeschulen legen der zust. Stelle die Abrechnungen nach §34 Abs. 5 und 6 des PflBG vor. (Abrechnung über die Einnahmen aus dem Fonds, und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten) (Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist, wenn sie vorliegt, auch vorzulegen)</p>	TdpA und Pflegeschulen	Fonds	PflIAFinV §16
	<p>TdpA hat der zuständigen Stelle auf Anforderung Nachweise für die nach §5 mitzuteilenden Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets und zur Berechnung der Ausgleichszuweisungen, insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen.</p>	TdpA und Pflegeschulen	Fonds	PflIAFinV §16

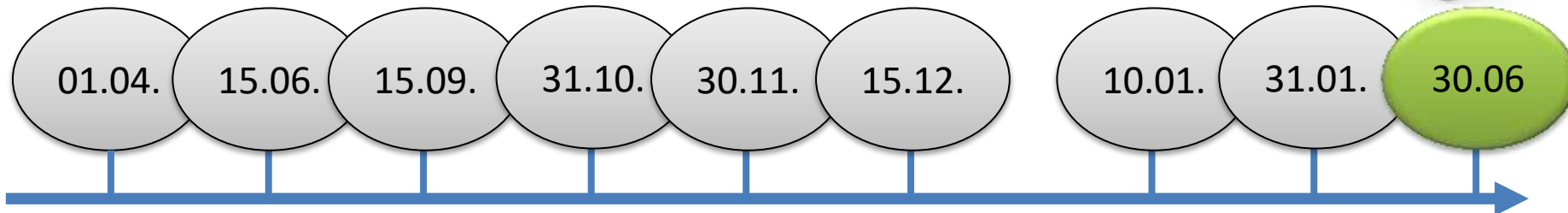
Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
	Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben (gest. Ausbildungszahlen) die Höhe der Ausgleichszuweisungen werden diese Mehrausgaben im Folgezeitraum berücksichtigt (soweit nicht unterjährig Korrekturen erfolgten)	Fonds	TdpA und Pflegeschulen	§34 PfIBG Abs. 5,6



Was ist wann durch wen zu machen?



Wann ?	Was ?	Wer ?	An wen?	Quelle
<p>Bis zum 30.06. (des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres)</p>	<p>Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen legen der zust. Stelle eine Abrechnung über die geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vor und teilen den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mit</p> <p>(Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist, wenn sie vorliegt, auch vorzulegen)</p>	<p>KH und Pflegeeinrichtungen</p>	<p>Fonds</p>	<p>PfIAFinV §17</p>
	<p>Die zuständige Stelle gleicht den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraumes durch Anpassung des mtl. Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.</p>	<p>Fonds</p>	<p>KH und Pflegeeinrichtung</p>	<p>PfIAFinV §17</p>



Vielen DANK für Ihre Aufmerksamkeit!

„Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen (g)GmbH“

**Thielenplatz 3
30159 Hannover**

Telefon 0511 3 07 63-72